



| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Schleibingerstr. 7 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15465/5) Vergrößerung der Dacheinschnitte in DG1 und Errichtung zweier Gauben in DG1 Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-23979-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | 610 |
| Ruppertstr. 1 – 5 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10404/33) Schulbauoffensive – Neubau einer Berufsschule für Kinderpflege, einer Fachakademie für Sozialpädagogik, eines Hauses für Kinder mit 4 Krippen- und 3 Kindergartengruppen, eines Stadtteilkulturzentrums, einer Dreifachsporthalle und einer Tiefgarage – TEKTUR zu 1.1-2016-17673-21 Aktenzeichen: 6024-1.112-2021-21909-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | 611 |
| Holzstr. 14 – 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11267/0) Zusammenlegung zweier Gaststätten (insgesamt 68 Gastplätze) Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-315-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | 611 |
| Liebigstr. 24 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2701/0) Vordergebäude: Aufstockung des Bestands mit einem Vollgeschoss und Dachgeschoss, Anbau von Balkonen und Vorbau, Änderung der Fassaden und Grundrisse, Rückgebäude: Teilabriss des Bestands, Zusammenlegung von 3 Wohneinheiten zu 1 Wohneinheit sowie Errichten einer Garage, Änderung der Fassaden / ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2023-2969-21 – hier RGB: Änderung Parksystem, Teilunterkellerung, Änderung Dachform Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-3795-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | 612 |
| Holzstr. 19 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11250/0) Zusammenlegung von zwei Nutzungseinheiten – einem Reisebüro mit Espressobar und einem Laden – und Nutzungsänderung zum Restaurant mit 39 Gastplätzen. Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-1638-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | 612 |
| Wörthstr. 42 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16533/0) Hinterhaus: Abbruch und Neubau des Dachgeschosses, Aufteilung Dachgeschoss: Eine Wohnung in zwei Wohneinheiten, Ersatzbau für ein Vordach im Hof – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-10688-21 Öffentliche Bekanntmachung | |
| der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | 612 |
| Hedwigstr. 2 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 437/11) Innenräumlicher Umbau und Verkleinerung einer bestehenden Wohnung im 1.DG mit Abbruch von 2 Gauben, Neubau eines Balkons mit Einbau Verglasung in Fassade, Schaffung eines 2. RW über besteh. Gauben. Ausbau der 2.DG-Ebene zu 2 Maisonette-Wohnungen mit Anbindung an 1.DG über int. Treppen. Einbau von Dachflächenfenstern und 2 verschiebl. Dachverglasungen, Anbindung ans Treppenhaus über Flucht- leiter, Einbau Rauchabzug, Dachneueindeckung, Erneuerung des bestehenden Aufzugs im Treppenhaus durch maßgleichen Aufzug als Stahl-Glas-Konstruktion – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2021-18999-22 – hier: Zusammenlegung zweier Wohneinheiten (gesamt 2 WE), teilweise Grundrissänderungen, Einbau von Dachflächenfenstern Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-5026-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | 613 |
| Clemensstr. 75 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 443/14) Ausbau des Dachgeschosses West des Bestandsgebäudes in zwei Wohnungen Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-24018-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | 613 |
| Plinganserstr. 124 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 184/9) RGB: Aufstockung des Rückgebäudes mit Errichtung zweier neuer Maisonette-Wohneinheiten in 3. OG-DG, Errichtung eines Anbaus an Rückgebäude zur Erweiterung dreier bestehender Wohneinheiten in EG-2. OG, Einbau eines Aufzugs, Einbau von Balkonen, Anbau zweier Notleiteranlagen, VGB-RGB: Aufstockung des Verbindungsbaus zwischen VGB und RGB – VORBESCHIED (Plinganserstr. 124 / Steinerstr. 4 a) Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-4645-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | 614 |
| Leopoldstr. 31 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4449/0) Nutzungsänderung eines Ladengeschäfts zu einer Gaststätte sowie Errichtung einer Kellertreppe Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-5265-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | 614 |
| Leopoldstr. 112 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 912/3) Änderung einer Pergola zu einem Büroraum Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-804-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | 615 |
| Vollzug des Waffengesetzes (WaffG); Ausnahme von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen | 616 |

| | |
|--|-----|
| Vollzug des BayStrWG Veröffentlichung einer straßenrechtlichen Teileinziehung | 618 |
| Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022/2023 des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele | 623 |
| <hr/> | |
| Nichtamtlicher Teil | 626 |

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schleibingerstr. 7
Gemarkung Sektion VIII / Flurnr. 15465/5 / 5. Stadtbezirk
Vergrößerung der Dacheinschnitte in DG1
und Errichtung zweier Gauben in DG1**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.07.2024, Az. 1.2-2023-23979-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 15465/6, FINr.: 15465/4 und Fl.Nr.: 15465/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Rupperstr. 1 – 5
Gemarkung: Sektion VI; Flurnr. 10404/33/ Stadtbezirk: 2
Schulbauoffensive – Neubau einer Berufsschule für Kinderpflege, einer Fachakademie für Sozialpädagogik, eines Hauses für Kinder mit 4 Krippen- und 3 Kindergartengruppen, eines Stadtteilkulturzentrums, einer Dreifachsporthalle und einer Tiefgarage –
TEKTUR zu 1.1-2016-17673-21

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.06.2024, Az. 1.112-2021-21909-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 10401/1, 10404, 10404/11, 10404/30, 10404/35, 10404/36, 10404/37, 10404/38, 10404/39, 10404/40, 101404/41, 10411, 10412, 10412/1, 10413, 10413/1 und 10413/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Holzstr. 14 – 16
Gemarkung: Sektion VI; Flurnr. 11267/0, 11268/0;
Stadtbezirk: 2
Zusammenlegung zweier Gaststätten
(insgesamt 68 Gastplätze)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.07.2024, Az 1.1-2024-315-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11269, Fl.Nr.: 11266 und Fl.Nr.: 11270, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Liebigstr. 24

Gemarkung: Sektion II; Flurnr. 2701/0; Stadtbezirk: 1
Vordergebäude: Aufstockung des Bestands mit einem Vollgeschoss und Dachgeschoss, Anbau von Balkonen und Vorbau, Änderung der Fassaden und Grundrisse, Rückgebäude: Teilabriss des Bestands, Zusammenlegung von 3 Wohneinheiten zu 1 Wohneinheit sowie Errichten einer Garage, Änderung der Fassaden / ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2023-2969-21 – hier RGB: Änderung Parksystem, Teilunterkellerung, Änderung Dachform

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.07.2024, Az. 1.232-2024-2969-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2724/2, Fl.Nr. 2696, Fl.Nr. 2697, Fl.Nr. 2698, Fl.Nr. 2702 und Fl.Nr. 2700, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089-233/25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Holzstr. 19

Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11250/0 / Stadtbezirk: 2
Zusammenlegung von zwei Nutzungseinheiten – einem Reisebüro mit Espresso-Bar und einem Laden – und Nutzungsänderung zum Restaurant mit 39 Gastplätzen.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.07.2024, Az. 1.2-2024-1638-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11250/2, 11252, 11196/2, 11222, 11235, 11227 und 11238, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Wörthstr. 42

Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 16533/0 / Stadtbezirk: 5
Hinterhaus: Abbruch und Neubau des Dachgeschosses, Aufteilung Dachgeschoss:
Eine Wohnung in zwei Wohneinheiten, Ersatzbau für ein Vordach im Hof – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.07.2024, Az. 1.23-2024-10688-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 16530, 16531 und 16534, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

1.23-2021-18999-22 – hier: Zusammenlegung zweier Wohneinheiten (gesamt 2 WE), teilweise Grundrissänderungen, Einbau von Dachflächenfenstern

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.07.2024, Az. 1.232-2024-5026-22, wurde die Baugenehmigung (Änderungsgenehmigung) für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 437, Fl.Nr. 437/21 und Fl.Nr. 437/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hedwigstr. 2

Gemarkung Neuhausen / Fl.Nr.: 437/11 / Stadtbezirk 9
Innenräumlicher Umbau und Verkleinerung einer bestehenden Wohnung im 1.DG mit Abbruch von 2 Gauben, Neubau eines Balkons mit Einbau Verglasung in Fassade, Schaffung eines 2. RW über besteh. Gauben. Ausbau der 2.DG-Ebene zu 2 Maisonette-Wohnungen mit Anbindung an 1.DG über int. Treppen. Einbau von Dachflächenfenstern und 2 verschiebl. Dachverglasungen, Anbindung ans Treppenhaus über Fluchtleiter, Einbau Rauchabzug, Dachneueindeckung, Erneuerung des bestehenden Aufzugs im Treppenhaus durch maßgleichen Aufzug als Stahl-Glas-Konstruktion – **ÄNDERUNGSANTRAG** zu

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Clemensstr. 75

Gemarkung Schwabing / Fl Nr. 443/14 / Stadtbezirk 4
Ausbau des Dachgeschosses West des Bestandsgebäudes in zwei Wohnungen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.07.2024, Az. 1.2-2023-24018-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 443/9, Fl.Nr. 443/10, Fl.Nr. 443/13 und Fl.Nr. 443/15, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides **gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Plinganserstr. 124
Gemarkung: Thalkirchen; Flurnr.: 184/9; Stadtbezirk: 6
RGB: Aufstockung des Rückgebäudes mit Errichtung zweier neuer Maisonette-Wohneinheiten in 3. OG-DG, Errichtung eines Anbaus an Rückgebäude zur Erweiterung dreier bestehender Wohneinheiten in EG-2. OG, Einbau eines Aufzugs, Einbau von Balkonen, Anbau zweier Notleiteranlagen, VGB-RGB: Aufstockung des Verbindungsbaus zwischen VGB und RGB –
VORBESCHIED (Plinganserstr. 124 / Steinerstr. 4 a)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.07.2024, Az. 6024-1.7-2024-4645-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 184/3, 184/4, 184/7 und Fl.Nr.: 184/30, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten

Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233 - 24015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung **gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Leopoldstraße 31
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4449/0 / Stadtbezirk: 12
Nutzungsänderung eines Ladengeschäfts zu einer Gaststätte sowie Errichtung einer Kellertreppe

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.7.2024, Az. 6024-1.1-2024-5265-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter einer aufschiebenden Bedingung, Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4448, Fl.Nr.: 4449/2, Fl.Nr.: 4449/3, Fl.Nr.: 4449/5 und Fl.Nr.: 4450, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24025.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Leopoldstr. 112

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung: Schwabing

Fl.Nr.: 912/3

Änderung einer Pergola zu einem Büroraum

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.07.2024, Az. 6024-1.2-2024-804-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 912, Fl.Nr.: 912/2, Fl.Nr.: 912/4, Fl.Nr.: 912/6 und Fl.Nr.: 912/19, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Die Landeshauptstadt München
– Kreisverwaltungsreferat –
erlässt folgende Allgemeinverfügung**

1. Den am Oktoberfest-Landesschießen 2024 teilnehmenden Sportschütz*innen sowie den an den Armbrustschießen der Armbrust-Schützengilde „Winzerer Fähndl“ e.V. teilnehmenden Armbrustschütz*innen wird unter den in Ziff. 2 genannten Auflagen stets widerruflich die Erlaubnis erteilt, während des Münchner Oktoberfestes 2024 vom 21.09.2024 bis 06.10.2024 auf den im beiliegenden Plan farblich eingezeichneten Wegen Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, mit Prüfzeichen „F“ im Fünfeck, bzw. Armbruste zum Schießstand im Schützenzelt bzw. zu der Schießstätte im Armbrustschützenzelt auf der Festwiese zu transportieren.
2. Auflagen
 - a. Die Waffen dürfen nur in ungeladenem Zustand in einem verschlossenen Behältnis (z.B. in einem Waffenkoffer, Stoff- bzw. Lederfutteral mit Vorhängeschlösschen etc.) transportiert werden.
 - b. Die Waffen dürfen ausschließlich
 - zum Schützenzelt entweder von der Theresien-/Schwanthalerhöhe über Zugang P 14 durch den bewachten Fußgängertunnel und entlang des Behördenhofs auf dem Rettungsweg West in südlicher Richtung oder von der Poccistraße/Hans-Fischer-Straße kommend über Zugang P 11 auf der Straße A westlich der „Oidn Wiesn“, die Matthias-Pschorr-Straße querend auf dem Rettungsweg West in nördlicher Richtung
 - zum Armbrustschützenzelt von der Schwanthalerhöhe über den Zugang P 16 zum Rettungsweg West und die Straße 1 West bis Zugang Armbrustschießstand

und zurück transportiert werden.

In den sonstigen Bereich des Oktoberfestes dürfen die Waffen nicht mitgenommen werden. Die Zufahrten P 12 und 13 beiderseits der Bavaria stehen nicht zur Verfügung.

- c. Die nachträgliche Anordnung weiterer Auflagen im Einzelfall bleibt vorbehalten.
3. Die einzelnen Schützen werden vom Erfordernis, eine Kopie dieser Ausnahmegenehmigung mitzuführen, befreit.
4. Für die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

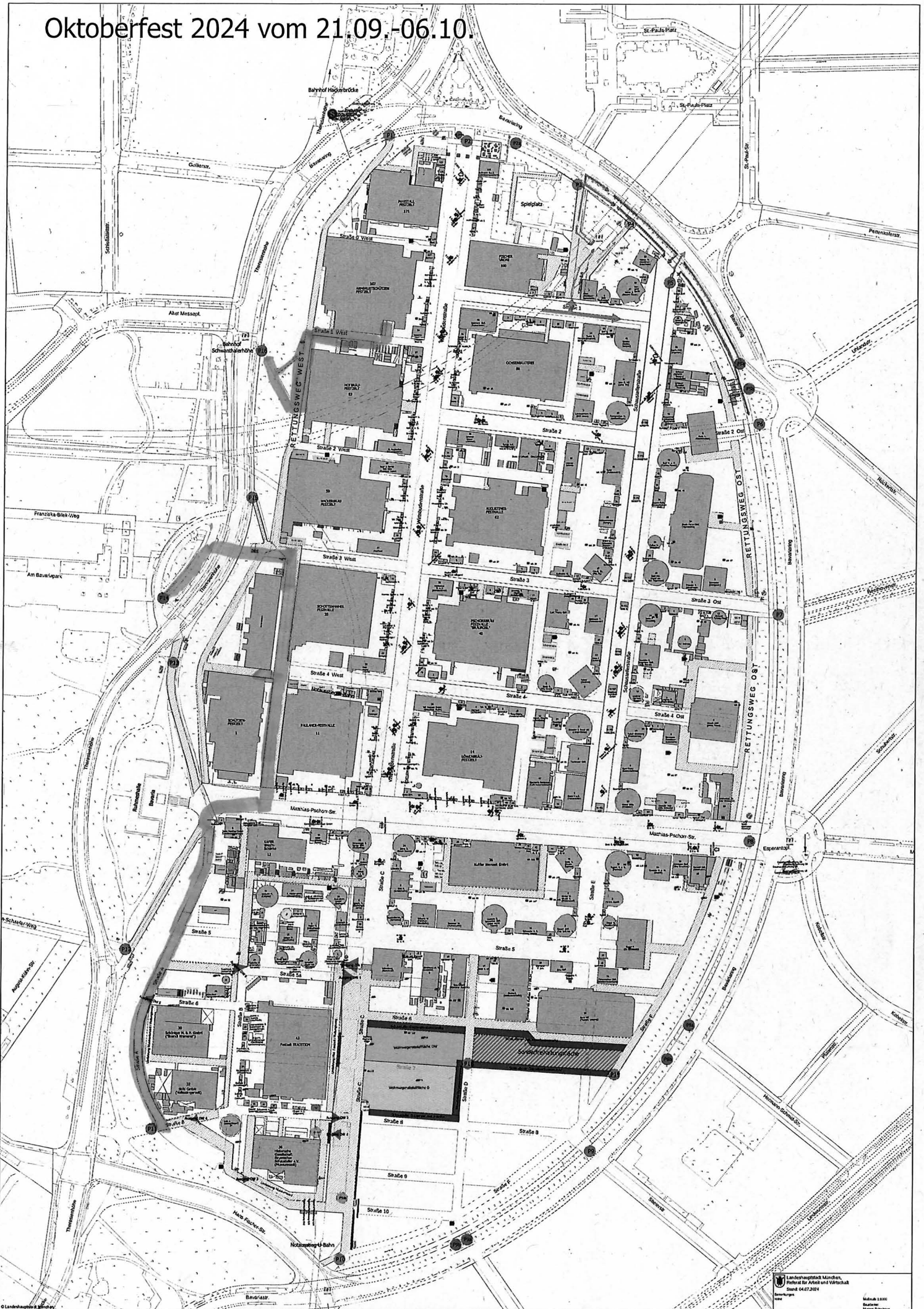
München, 23.Juli 2024

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die vollständige Allgemeinverfügung liegt im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 11, 80337 München aus. Sie kann während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten im Zimmer 07.103 eingesehen werden.

Oktoberfest 2024 vom 21.09.-06.10.



**Die Landeshauptstadt München – Baureferat
gibt Folgendes bekannt:
Teileinziehungsverfügung
für den 05. Stadtbezirk Au-Haidhausen**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirktes Au-Haidhausen vom 24.07.2024 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

A) Allgemeinverfügung

1. Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Weißenburger Straße (Flst Nr. 16442/1 Gemarkung München Sektion 9) zwischen dem Weißenburger Platz (= km 0,089) und dem Pariser Platz (= km 0,316) ist befristet bis zum 29.07.2025 gem. Art 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG teileingezogen. Die Widmung ist in dieser Zeit auf „Fußverkehr, Radverkehr frei, Elektrokleinstfahrzeuge frei, zeitlich begrenzter Lieferverkehr frei, Zufahrt zu den angrenzenden Anwesen für Bewohner gestattet“ beschränkt.

Der als Anlage beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Teileinziehung nach Ziffer 1 wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung wird am 09.08.2024 bekanntgemacht und tritt zum 10.08.2024 in Kraft.

B) Gründe

Teileinziehung

Die temporäre Änderung der Widmung erfolgt über eine Teileinziehung der bestehenden Widmung als Ortsstraße. Zweck der temporären Teileinziehung ist die Prüfung, ob sich die städtebaulichen Belange, insbesondere eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität und eine Reduzierung des Verkehrs, gegenüber den allgemeinen Verkehrs- und Anliegerinteressen am Fortbestand der Widmung des Teilabschnitts der Weißenburger Straße als höherwertig erweisen.

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG kann das Baureferat als zuständige Straßenbaubehörde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG eine Teileinziehung einer Straße anordnen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke und -zeiten vorliegen.

Die Interessens- und Güterabwägung ergibt, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die temporäre Teileinziehung vorliegen:

1. Die Teileinziehung dient der Erhöhung der Aufenthaltsqualität, der Verlängerung der bestehenden Fußgängerzone zwischen Weißenburger Platz und Rosenheimer Platz und der Umsetzung der Verkehrswende¹. Die mit der Teileinziehung verfolgte temporäre Herstellung einer Fußgängerzone verfolgt das Ziel, den Bereich der Weißenburger Straße zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz (zunächst probeweise) von dem allgemeinen Durchfahrtsverkehr freizuhalten, dadurch die Attraktivität und Aufenthaltsqualität vor allem für den Fußverkehr und Einkaufende zu steigern, indem sie den gesamten Straßenbereich als Bewegungsfläche nutzen können. Die vergrö-

ßerte Bewegungsfläche erlaubt eine gesteigerte Aufenthaltsfunktion. Diese wird durch gestalterische Maßnahmen wie eine zusätzliche Begrünung, entsprechende Sitzgelegenheiten aber auch durch Räume für bürgerschaftliches Engagement, wie beispielsweise zur Einrichtung von Hochbeeten oder Stadterrassen gestärkt. Die Teileinziehung erfolgt befristet bis zum 29.07.2025, um die verkehrlichen und städtebaulichen Wirkungen der Teileinziehung bewerten zu können.

Der Radverkehr bleibt in der Zeit der Teileinziehung weiterhin auf der abgesenkten Fahrbahn in beide Fahrtrichtungen möglich, wenn auch unter der Voraussetzung besonderer Rücksichtnahme ggü. dem Fußverkehr.

2. Aus verkehrlicher Sicht ist die Durchfahrtsmöglichkeit für den allgemeinen Durchgangsverkehr zwischen dem Weißenburger Platz und dem Pariser Platz nicht zwingend erforderlich. Die beiden Plätze bleiben für die Zeit der Teileinziehung weiterhin befahrbar. Außerdem sind sie über die an sie angrenzenden Straßen weiterhin an das allgemeine Verkehrs-/Erschließungsnetz angebunden. Die mit der Einziehung verbundenen Verlagerungseffekte des Verkehrs von der Weißenburger Straße in die umliegenden Straßen werden gem. dem o.a. Beschluss des Mobilitätsreferates vom 28.02.2024 als verträglich eingeschätzt.

Die Situation in den angrenzenden Straßen wird insbesondere hinsichtlich des Wegfalls der Parkplätze in dem teileinzuziehenden Bereich bzgl. des ruhenden Verkehrs während des Testzeitraums genau beobachtet, um ggf. eine neue Bewertung der Parkplatzsituation und Parkregelungen durchzuführen.

Die Zufahrt zu den am teileinzuziehenden Straßenstück der Weißenburger Straße angrenzenden Grundstücken und des Lieferverkehrs bleibt weiterhin möglich. Ebenso bleibt die Befahrbarkeit mit Elektrokleinstfahrzeugen möglich. Die Zufahrt zu den privaten Stellplätzen in den Hinterhöfen bleibt ganztägig möglich. Für den gewerblichen und privaten Liefer- und Ladeverkehr werden bestimmte Lieferzeiten eingerichtet. Für darüberhinausgehende notwendige Zufahrten können die erforderlichen Zufahrtserlaubnisse beantragt und erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Die Weißenburger Straße ist auch während des Testzeitraums weiterhin mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Sie ist durch den am Ostende der Straße gelegenen Ostbahnhof und den am Westende gelegenen S-Bahnhof Rosenheimer Platz an die U-Bahn sowie diverse S-Bahn-, Bus- und Tramlinien angebunden. Zudem besteht die direkte Anbindung an das Regional- und Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn AG.

3. Es bestehen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine (testweise) nachträgliche Beschränkung der Widmung der Weißenburger Straße im Teilbereich zwischen Pariser Platz und Weißenburger Platz. Gegenüber den mit der Teileinziehung verfolgten städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen wiegen die Interessen der Anlieger an der Beibehaltung der bisherigen Widmung deutlich geringer.

Zwar besteht ein Interesse der Verkehrsteilnehmer, den betroffenen Teilabschnitt der Weißenburger Straße befahren zu können, um die Strecke zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz und umgekehrt zurückzulegen. Ebenso haben die Anlieger Interesse an der Erreichbarkeit ihrer Wohnungen und privaten Stellplätze mit dem Auto. Zuletzt besteht auch ein Interesse der privaten und gewerblichen Anlieger an einem ganztägigen Lieferverkehr sowie an einer direkten Erreichbarkeit für Kund*innen.

¹ vgl. auch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates „Mobilitätsstrategie 2035; Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 03507 vom 23.06.2021

Demgegenüber besteht ein Interesse, den Straßenabschnitt verkehrsmäßig (testweise) zu beruhigen, um diesen für den Fußverkehr attraktiver zu machen und die Aufenthaltsqualität für Anwohnende und Fußgänger*innen deutlich zu verbessern.

Das Interesse, den Straßenabschnitt von dem Durchgangsverkehr zu entlasten, um die Aufenthaltsqualität zu steigern und für Fußgänger*innen in Form einer verkehrsberuhigten Einkaufsstraße attraktiver zu machen, überwiegt das Interesse die bestehenden Verkehrsfunktionen des teileinzuziehenden Straßenabschnitts aufrechtzuerhalten.

Die Erschließung der privaten und gewerblichen Anlieger wird durch den Teileinzug nur geringfügig beeinträchtigt. Die Erreichbarkeit ihrer Wohnungen und Parkplätze per KFZ ist weiterhin möglich. Auch Liefer- und Ladeverkehr bleibt zu bestimmten Zeiten möglich. Zudem ist die Teilentziehung des Straßenabschnitts zeitlich begrenzt, um die Wirkungen beurteilen und eine abschließende Entscheidung vorbereiten zu können. Die Teileinziehung ist auf weniger als ein Jahr befristet bis zum 29.07.2025 und bedeutet daher keinen schweren Eingriff in die Anliegerinteressen. Zuletzt eröffnet die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zufahrt eine angemessene Härtefallregelung. Ebenso wenig sind unangemessene Beeinträchtigungen des übrigen Durchgangsverkehrs zu erwarten. Die verkehrsmäßige Erreichbarkeit von Pariser Platz und Weißenburger Platz ist weiterhin gegeben. Auch ergeben sich durch die Teilentziehung nur geringfügige, für die Betroffenen hinzunehmende Umwege.

Die Anwohnenden und Gewerbetreibenden wurden im Jahr 2023 durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen über die beabsichtigte (zeitlich begrenzte) Teileinziehung durch das Mobilitätsreferat informiert. In diesem Rahmen konnten von den Betroffenen auch Probleme angesprochen und Alternativen aufgezeigt werden. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Die Absicht der temporären Teileinziehung wurde am 20. März 2024 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gemacht (Nr. 8/2024, S. 211/212). Die Unterlagen konnten bis einschließlich dem 20. Juni 2024 bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München eingesehen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand auch die Möglichkeit Einwendungen zu erheben.

Am 18., 19. und 20. Juni 2024 wurden insgesamt 9 Einwendungen gegen die angekündigte Teileinziehung erhoben. Von einem Anwohner in der Metzstraße wird vorgetragen, dass er persönliche Einschränkungen durch den Wegfall von Bewohnerstellplätzen in der Weißenburger Straße aufgrund des daraus resultierenden Parksuchverkehrs befürchte (Einwand 1). Die Inhaberin einer Arztpraxis im Bereich des einzuziehenden Abschnitts der Weißenburger Straße befürchtet, dass der Zugang zu Ihrer Praxis für in der Mobilität eingeschränkte Patienten und für die Wartung ihrer technischen Apparaturen notwendigen Handwerker unmöglich werden würde (Einwand 2). Ein im Bereich des einzuziehenden Abschnitts der Weißenburger Straße ansässiger Gewerbetreibende macht geltend, dass die Maßnahme zu erheblich steigenden Mieten für Anwohner und Gewerbetreibende führen würde, dass der Wegfall von knapp 60 Parkplätzen für die ansässigen Geschäftsinhaber eine erhebliche Belastung bedeute und dass dadurch eine existenzielle Gefährdung von 33 individuellen kleinen Einzelhandels- und Handwerksbetrieben verursacht würde. Schließlich macht er geltend, dass zwei bestehende Großbaustellen in dem Abschnitt, in dem die Teileinziehung erfolge, mit der Testphase unverträglich seien (Einwand 3). Weitere Gewerbetreibende aus der Weißenburger Straße

sehen sich in Ihrer Existenz bedroht. Durch die Fußgängerzone entfielen für ihren Geschäftsbetrieb notwendige Parkplätze für die Kunden. Daraus resultierten erhebliche Umsatzeinbußen (Einwand 4 und 5).

Neben verfahrensrechtlichen Fragen wurde auch das Fehlen einer Alternativenprüfung beanstandet (Einwände 6 bis 8).

Zuletzt befürchtet ein Einwender aus der Sedanstraße eine Veränderung der Händlerstruktur in dem betroffenen Teilabschnitt der Weißenburger Straße durch steigende Mieten und verändertes Kaufverhalten. Auch werde durch die Fußgängerzone die Erreichbarkeit der Arztpraxen eingeschränkt und in den umliegenden Straßen komme es durch Parkplatzsucher und Umgehungsverkehr zu einem Verkehrskollaps. Eine Verkehrserhebung habe dort nicht stattgefunden. Darüber hinaus sei die nunmehr über den Pariser Platz zu erfolgende Anlieferung für Schulkinder gefährlich, die den Platz für ihren Schulweg nutzen. Dasselbe gilt für den erhöhten Umgehungsverkehr. Die Geschäfte seien für alte Menschen, die auf eine Fortbewegung mittels Auto angewiesen sind, nicht mehr erreichbar, wenn eine Fußgängerzone entstünde. Der Einwender behauptet, eine Verkehrsberuhigung wäre auch durch eine Einbahnstraße möglich. Zudem widerspräche es dem Sinn einer „Fußgängerzone“, wenn weiterhin Autoverkehr zu Anliegerparkplätzen möglich ist. Es bestehe kein öffentliches Interesse an der Teileinziehung, und wenn ein solches bestünde, dann jedenfalls nicht nur vorübergehend. Der Art. 8 Abs. 2 BayStrWG sehe zuletzt keine Möglichkeit der zeitlichen Teileinziehung vor (Einwand 9).

Diese Einwendungen wiegen gegenüber den verfolgten Gemeinwohlbelangen (s.o.) nicht so schwer, dass sie dem Vorhaben unüberwindlich entgegenstehen würden. Das Baureferat hat die mit der Teileinziehung verbundenen Erschwernisse für Anwohnende und Gewerbetreibende in den Blick genommen, ist aber angesichts des städtebaulich verfolgten Ziels zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Erschwernisse hinter dem verfolgten Ziel zurücktreten müssen.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an das Einziehungsverfahren in Art. 8 Abs. 2 BayStrWG sind eingehalten. Die inhaltliche Kritik überzeugt nicht.

Die allgemeinen Entwicklungen von Grundstücks- und Mietpreisen sind grundsätzlich unabhängig von straßenrechtlichen Entscheidungen. Die Innenstadtlagen von München, zu denen auch die Weißenburger Straße in Haidhausen zu rechnen ist, stellen mit die attraktivsten und hochpreisigsten Wohn- und Geschäftslagen dar. Die weitere Entwicklung auf dem Immobilienmarkt wird daher nicht unmittelbar von der Teileinziehung beeinflusst und stellt auch keine straßenrechtlich zu beachtende Kategorie dar.

Im Übrigen steht die Argumentation, einerseits stiegen die Mietpreise, andererseits würden Gewerbetreibende in der Existenz gefährdet, weil die Geschäftslage nach der Einziehung an Attraktivität verlören, in einem gewissen Widerspruch. Dies zeigt nur, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren die Attraktivität eines Standorts bestimmen und dabei auch die Gemeinwohlinteressen verändern können.

Soweit durch das Vorhaben Parkplätze in der Weißenburger Straße entfallen, führt dies zwar zu Erschwernissen der Anlieger. Diese sind aber hinnehmbar. Zum einen bleiben die Zufahrtsmöglichkeiten zu eigenen Stellplätzen erhalten und der Lieferverkehr grundsätzlich möglich. Zudem wurden als Vorgriff auf eine mögliche neue Fußgängerzone in der Weißenburger Straße zur Kompensation in den Jahren 2022 und 2023 in Abstimmung mit dem Bezirksausschuss bereits Änderungen der Parkregelungen zu Gunsten der Bewohnenden

in der Sedanstraße, der Metzstraße, der Kellerstraße sowie in der Lothringer Straße angeordnet und umgesetzt. Das Mobilitätsreferat erachtet es jedoch als sinnvoll, die Situation im ruhenden Verkehr im Viertel während der Testphase genau zu beobachten und ggf. eine erneute Prüfung der allgemeinen Parkplatzsituation, insbesondere für die Bewohnenden, durchzuführen. Im Übrigen ist die Erreichbarkeit durch den ÖPNV, wie zuvor bereits ausgeführt, sichergestellt. Es besteht kein Anspruch von Anwohnenden oder Gewerbetreibenden auf bestimmte Stellplätze im öffentlichen Raum. Eine Verknappung der Zahl von Stellplätzen führt weder zu nicht mehr hinnehmbaren Einschränkungen für Anwohnende noch ist sie geeignet, die Existenzfähigkeit von wirtschaftlich gesunden Einzelhandels- und Handwerksbetrieben zu gefährden.

Bezüglich der Befürchtung der Existenzgefährdung ist der Vortrag der Einwendenden auch nicht ausreichend substantiiert, vielmehr handelt es sich um eine Befürchtung, die aber unterstellt, dass Verhaltensanpassungen nicht stattfinden könnten. Insbesondere bei den Einwendungen der Gewerbetreibenden ist darauf hinzuweisen, dass deren Geschäftslokale sich jeweils in unmittelbarer Nähe zum Weißenburger Platz und Pariser Platz befinden, welche weiterhin für den Verkehr offenstehen. Kein Geschäft liegt weiter als 200 m von einem dieser beiden Plätze entfernt und ist daher trotz Fußgängerzone auch mit dem Auto weiterhin erreichbar.

Das Aufsuchen von ärztlichen Praxen durch Personen, die nicht in der Lage sind, sich zu Fuß fortzubewegen, ist gestattet, wenn die Einschränkung ärztlich attestiert ist. Das gilt auch für die An-/Abfahrt mit Taxen (vgl. <https://muenchen-unterwegs.de/angebote/weissenburgerstrasse>). Soweit Techniker/Handwerker die Praxis zur Wartung/Instandhaltung/-setzung von technischen Apparaturen erreichen müssen, sind sie dem Lieferverkehr zuzuordnen und entsprechend zulässig. Für dringende Fälle ist eine Zufahrtserlaubnis kurzfristig zu erlangen. Der eingeschränkte Widmungszweck steht diesen Nutzungen nicht entgegen. Sie sind endgültig straßenverkehrsrechtlich zu regeln.

Der Lieferverkehr bleibt zu bestimmten Zeiten weiterhin möglich. Dadurch, dass Anlieferungen für Gewerbebetriebe weiterhin möglich bleiben, stellt die zeitliche Beschränkung der Zufahrtserlaubnis auch keine unzumutbare Einschränkung dar, welche zu einer Existenzgefährdung führen könnte.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Teileinziehung zeitlich befristet ist und die Wirkungen der Maßnahme, also insbesondere die Einschränkung der Parkmöglichkeiten, ihre Auswirkungen und auch der Umgehungsverkehr vom Mobilitätsreferat erhoben und bewertet werden, bevor eine endgültige Entscheidung über die Teileinziehung getroffen wird.

Erste Erhebungen dazu wurden im April 2023 durchgeführt. Das Mobilitätsreferat hat neben Knotenpunktzählungen im umliegenden Straßennetz im Rahmen von Querschnittszählungen die Verkehrsmengen im Kfz-, Rad- und Fußverkehr im betroffenen Straßenabschnitt in der Weißenburger Straße erhoben. Die Zählung hat ergeben, dass die Fußverkehrsmengen knapp um das Fünffache höher ausfallen als die des Kfz-Verkehrs und somit die Bedeutung des Straßenabschnitts für den Fußverkehr unterstreichen.

Eine Erhebung der Liefer- und Ladevorgänge im April 2023 hat ergeben, dass mit 66% deutlich über die Hälfte der Liefer- und Ladevorgänge vor 13 Uhr stattfinden, so dass durch eine Beschränkung des Lieferverkehrs auf den Zeitraum von 22:30 bis 12:45 Uhr (außer Samstag auf Sonntag) bereits über die Hälfte des Lieferverkehrs ohne die Notwendigkeit einer gesonderten Zufahrtserlaubnis abgewickelt werden kann.

Aktuell werden noch weitere Untersuchungen zur verkehrlichen Situation vor Einrichtung der Testphase durchgeführt. Während der Testphase werden erneut Untersuchungen erfolgen. Die gewonnenen Daten sowie die eingegangenen Erkenntnisse und Anregungen aus der projektbegleitenden Öffentlichkeitsbeteiligung werden vom Mobilitätsreferat ausgewertet und fachlich bewertet. Basierend auf dem Ergebnis der Evaluation wird dem Stadtrat eine Empfehlung für oder gegen die dauerhafte Einrichtung des neuen Fußgängerzonenabschnitts ausgesprochen. Aufgrund der im gesamten Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sind daher die in den Einwendungen geltend gemachten Befürchtungen nicht ausreichend substantiiert, um der Teileinziehung unüberwindbar entgegenzustehen.

Auch die beiden bestehenden Großbaustellen sprechen nicht zwingend gegen die Teileinziehung. Im innerstädtischen Raum werden immer wieder aufwändige Baumaßnahmen durchgeführt werden (müssen). Diese Maßnahmen führen auch immer wieder zu Beschränkungen des Verkehrs. Die Teileinziehung wird durch die bestehenden aktuellen Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass auch nach dem Jahr 2025 Baumaßnahmen erfolgen, so dass – legt man die Argumentation des Einwenders zugrunde – nie der Zeitpunkt für eine Teileinziehung gegeben wäre. Das Mobilitätsreferat hat die Existenz der beiden Baustellen bei seiner Entscheidung berücksichtigt und festgestellt, dass von ihnen keine unüberwindbaren Hindernisse ausgehen. Diesen Sachstand hat das Baureferat seiner Entscheidung zugrunde gelegt.

Die Befristung der Teileinziehung ist von dem in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG eingeräumten Ermessen gedeckt. Die zeitliche Befristung dient gerade der Evaluation der mit der Einziehung verbundenen verkehrlichen Auswirkungen. Entsprechend wird die Testphase auch durch weitere Beteiligungsformate begleitet, um möglichst viele Perspektiven, Erfahrungen und Empfehlungen in das weitere Vorgehen einfließen lassen zu können.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Teileinziehung. Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung im Wege der vorgesehenen Teileinziehung sprechen. Insoweit reduziert sich das in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG eingeräumte Ermessen. Die angeordnete befristete Teileinziehung kann sich auf Art. 8 Abs. 1 BayStrWG stützen und ist geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig). Eine mildere, gleichwohl ebenso geeignete Maßnahme ist nicht ersichtlich, um zu prüfen, ob die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Weißenburger Straße für Anwohner, Fußgänger und Einkaufende gesteigert werden kann. Die im Rahmen von Querschnittszählungen ermittelten Verkehrsmengen im Kfz-, Rad- und Fußverkehr im betroffenen Straßenabschnitt haben gezeigt, dass die Fußverkehrsmengen knapp um das Fünffache höher ausfallen als die des Kfz-Verkehrs und somit die Bedeutung des Straßenabschnitts für den Fußgängerverkehr unterstreichen. Die 2020 auf Antrag des Bezirksausschusses im Rahmen der Maßnahmenprüfung zur fußgängerfreundlichen Umgestaltung der Weißenburger Straße empfohlene Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs durch das damals noch zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde zwar als am verträglichsten im Abwägungsprozess aller Bedarfe an den öffentliche Verkehrsflächen eingestuft, die Entscheidung des Bezirksausschusses für eine Fußgängerzone ist jedoch am deutlichsten geeignet, um mehr Platz für den Fußverkehr zu schaffen und die Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Durch die zugelassenen Ausnahmen für den Radverkehr, Elektrokleinstfahrzeuge, Lieferverkehr und die Bewohner*innen werden die Interessen der von der Teileinziehung betrof-

fenen Eigentümern und Anliegern, auch soweit es sich um Gewerbetreibende handelt, ausreichend gewahrt.

Sofortige Vollziehung

Die Landeshauptstadt München hält es in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für geboten, nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Nr. 1 der Allgemeinverfügung anzuordnen, weil ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, dass die Weißenburger Straße zwischen Pariser Platz und Weißenburger Platz schnellstmöglich eine Fußgängerzone wird, damit eine baldige Attraktivitätssteigerung in diesem Bereich eintritt. Die Landeshauptstadt München verfolgt das Ziel, die Aufenthaltsqualität in der Weißenburger Straße zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu verbessern. Durch die zügige Umgestaltung in eine Fußgängerzone werden die mit der Teileinziehung verfolgten positiven Auswirkungen in kurzer Zeit wirksam.

Die Weißenburger Straße soll zwischen Pariser Platz und Weißenburger Platz vom Durchgangsverkehr entlastet werden, um die Aufenthaltsqualität für die Anlieger zu erhöhen und die mit dem Straßenverkehr verbundenen Belastungen deutlich zu reduzieren. Gleichzeitig wird so auch ein Beitrag zur dringend erforderlichen Verkehrswende im Stadtgebiet der Landeshauptstadt geleistet. Durch die sofortige Vollziehbarkeit der Teileinziehung werden auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs verbessert, da besonders gefährdete Fußgänger wie ältere Menschen und Kinder besser geschützt sind. Ihnen wird die Nutzung des gesamten Straßenkörpers erleichtert und die verkehrsbedingten Risiken erheblich reduziert.

Die Attraktivität des Straßenabschnitts als Einkaufsstraße wird gesteigert, indem mehr Raum für Fußgänger geschaffen wird. Die jetzige Verkehrssituation lässt kein entspanntes Flanieren und Bummeln zu, da z.B. die Gehwege zu eng sind. Die sofortige Vollziehbarkeit stärkt diesen Bereich als Kleinod in Haidhausen mit seinem vielfältigen gastronomischen und gewerblichen Angebot. Die sofortige Vollziehbarkeit der Teileinziehung der Weißenburger Straße zwischen Pariser Platz und Weißenburger Platz bezweckt eine verbesserte urbane Funktion der Innenstadtlage und des Wohnumfelds von Wohnungen in zentraler Lage. Plätze, die zum Verweilen und gesellschaftlichen Austausch ohne Konsumzwang einladen, unterstreichen dies. Lärm und Abgase durch Parksuchverkehr werden vermieden. Durch zusätzliche Begrünung/mobile Grünelemente, Hochbeete sowie Sitzgelegenheiten wird die Aufenthaltsqualität des Straßenraums gestärkt. Dadurch wird ein Lebensraum für Erholung, Kommunikation und bürgerschaftliches Engagement geschaffen.

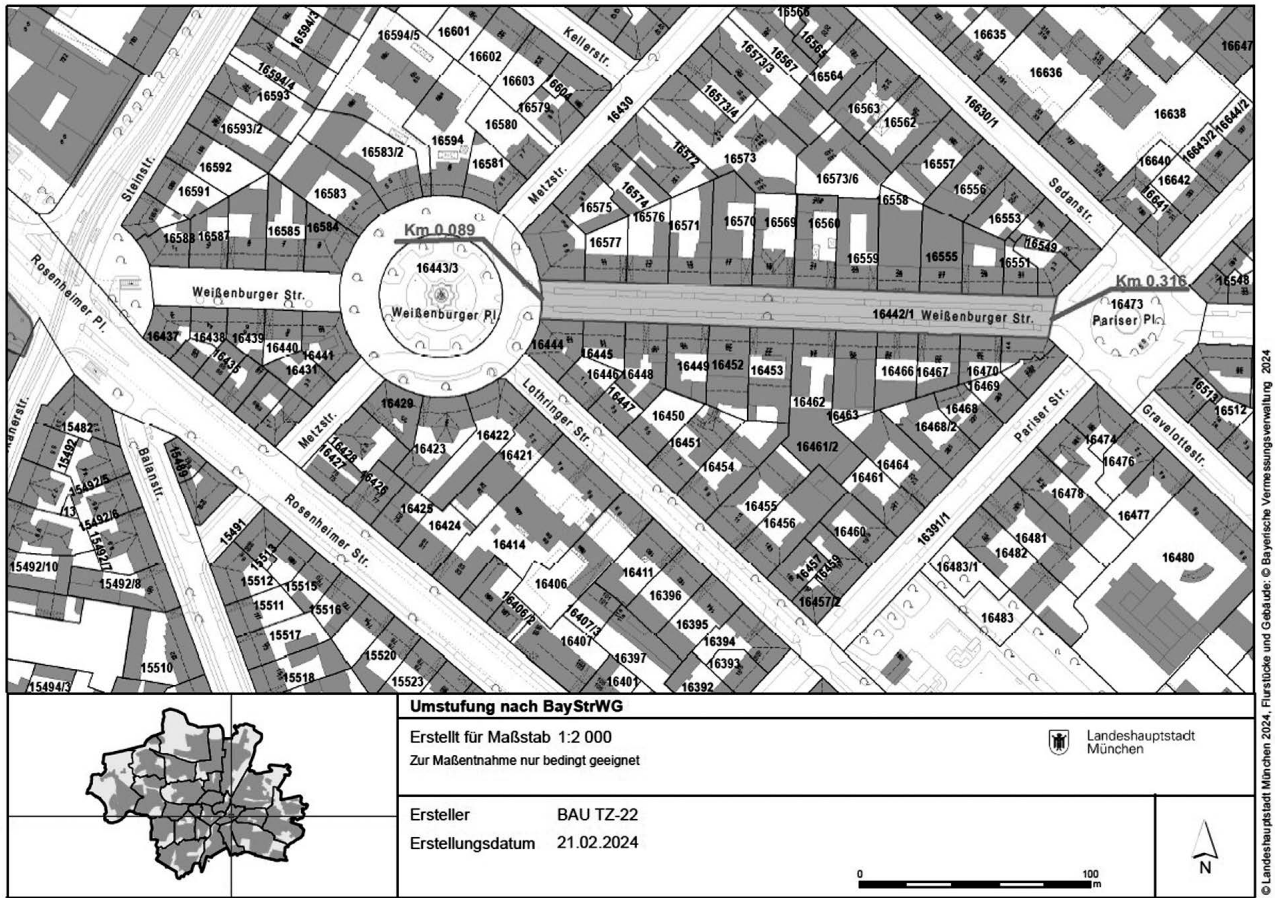
Bei den Anliegern treten durch den Sofortvollzug keine irreparablen Verhältnisse ein, bevor unanfechtbar über etwaige Klagen entschieden würde, zumal ihre Rechtsposition nur schwach ausgestaltet ist. Die Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Zu- und Abgangs zum eigenen Grundstück gehört gerade nicht zum rechtlich geschützten Anliegergebrauch. Grundsätzlich ist nur die Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz zu gewährleisten. Das ist für die Bewohner und Anlieger in dem von der Teileinziehung betroffenen Abschnitt der Weißenburger Straße weiterhin gegeben. Alle Grundstücke sind zu Fuß und auch per Rad in Schrittgeschwindigkeit weiterhin jederzeit erreichbar.

Die Weißenburger Straße ist auch durch den am Ostende der Straße gelegenen Ostbahnhof und den am Westende gelegenen S-Bahn-Halt „Rosenheimer Platz“ an die U-Bahn sowie diverse S-Bahn-, Bus- und Tramlinien angebunden. Zudem haben die Bewohner Zugang mit Pkws zu ihren Stellplätzen auf Privatgrund. Für stark bewegungseingeschränkte Personen und Patienten, Pflegedienste, die Anwohnende betreuen

und Angehörige von pflegebedürftigen Anwohnenden, gibt es die Möglichkeit, Zufahrtserlaubnisse zu erhalten. Mit Einrichtung der Fußgängerzone wird sich zudem die Anzahl der Behindertenparkplätze in diesem Bereich erhöhen. Aktuell befindet sich im Abschnitt zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz ein Behindertenparkplatz an der Einmündung zum Weißenburger Platz. Dieser wird um die Ecke an den Weißenburger Platz versetzt und zwei weitere Behindertenparkplätze am Pariser Platz, unmittelbar an der Einmündung zur neuen Fußgängerzone, eingerichtet.

Für die in dem von der Teileinziehung betroffenen Abschnitt der Weißenburger Straße ansässige Gewerbe ist zwar keine Abwicklung der Liefervorgänge über Parallelstraßen und die Rückseite der Gebäude möglich. Jedoch ist weiterhin das Befahren und Halten mit Fahrzeugen, welche dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr zu den gewerblichen Betrieben dienen, in bestimmten Zeiträumen (werktäglich von 22.30 Uhr bis 12.45 Uhr) erlaubt. Für Lade- oder Liefervorgänge nach 12.45 Uhr wird am Pariser Platz nördlich der Einmündung zur Fußgängerzone eine Ladezone eingerichtet.

Die zahlreichen Gründe, die für eine baldige Errichtung der Fußgängerzone sprechen, sind daher geeignet dem öffentlichen Vollzugsinteresse den Vorrang zu geben und das Aussetzungsinteresse der betroffenen Anlieger, die nur eine schwache Rechtsposition haben und keine irreparablen Schäden befürchten müssen, zurückzudrängen.



© Landeshauptstadt München 2024. Flurstöße und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. Juli 2024

Baureferat
 Verwaltung und Recht

**Bekanntmachung
über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres
2022/2023 des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 24. Juli 2024 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 (01.09.2022 bis 31.08.2023) festgestellt und beschlossen. Im Wirtschaftsjahr 2022/2023 erzielte der Eigenbetrieb einen Überschuss in Höhe von 33.394,55 €. Zudem sind zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 75.505,45 € zu verbrauchen.

Es wird vorgeschlagen, den Jahresabschluss wie folgt zu verwenden:

Der Überschuss von 108.900,00 € wird zu Aufstockung der bestehenden Rücklage für die Erneuerung der Inspiziententechnik verwendet.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele, München:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele, München, be stehend aus der Bilanz zum 31. August 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023 sowie dem Anhang, ein schließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele, München, für das Geschäftsjahr vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsordnung des Freistaats Bayern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. August 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsordnung des Freistaats Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fort führen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen ent-

sprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 22. November 2023

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ronald Hager
Wirtschaftsprüfer

Felix Fehlauer
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele liegen in der Zeit vom 12.08.2024 bis 20.08.2024 (Mo – Fr) jeweils von 9.00 bis 14.00 Uhr, im Betriebsgebäude der Münchner Kammerspiele, Falckenbergstraße 2, 80539 München, Bühnenpforte, zur Einsicht aus.

München, 25. Juli 2024

Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele

gez.
Oliver Beckmann
Kaufm. Werkleiter

gez.
Barbara Mundel
Intendantin

gez.
Andrea Gronemeyer
Intendantin

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Jacqueline Charlier
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkl
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Die Linke/Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,
Fax: 233 - 21370
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riern, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabepattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

